

Hilfsbereitschaft.**Anstellung kriegsbeschädigter bei Krankenkassen.**

Die ausreichende Versorgung kriegsbeschädigter mit Arbeitsgelegenheit bildet fortgesetzt den Gegenstand amtlicher Erwägungen. Nachdem für die Beschäftigung solcher Kriegsteilnehmer im Staats- oder Kommunaldienst die Wege geebnet, auch entsprechende Anregungen bei der Privatindustrie auf furchtbaren Boden gefallen sind, ist es notwendig, auch den Dienst bei den Versicherungsträgern den kriegsbeschädigten tunlichst freizuhalten. Auch hier scheint überall wohlwollendes Verständnis für die Frage zu bestehen, obwohl hier eine vorzugsweise Berücksichtigung von Militäranwärtern durch die Reichsversicherungsordnung verboten ist. Die beteiligten Minister haben trotzdem Veranlassung genommen, den Kassen zu empfehlen, bei der Anstellung von Kassenbeamten möglichst auf geeignete kriegsbeschädigte zurückzugreifen und diesen Personen gegenüber bei den Prüfungen eine weitgehende Milde jedenfalls dann walten zu lassen, wenn nach der Vorbildung und den früheren Leistungen die Annahme berechtigt erscheint, daß die noch nicht ausreichenden Kenntnisse der sozialen Gesetzgebung im Laufe der weiteren Beschäftigung alsbald ergänzt werden können. Im allgemeinen wird auch zu berücksichtigen sein, daß bei den Krankenkassen die mechanische Tätigkeit eine nicht unerhebliche Rolle spielt und bei größeren Kassen eine so weitgehende Arbeitsteilung eintritt, daß dem einzelnen Angestellten nur ein kleiner, leicht übersehbarer Abschnitt in der Bureautätigkeit zufällt. Bei dem großen Abgang der Kassenangestellten infolge Einberufung zum Heeresdienste haben die Kassen vielfach rasch für Ersatz sorgen müssen, der naturgemäß nicht den Anforderungen entsprechen konnte, die in normalen Zeiten gestellt werden müssen und gestellt zu werden pflegen. Immerhin hat sich der Geschäftsgang recht und schlecht aufrechterhalten lassen.